

DIE ANDEREN GINGEN LEER AUS

Rassische Diskriminierung im österreichischen Asylsystem der Neunzigerjahre

Michael Genner

ABSTRACT

Michael Genner focuses on the developments in the Austrian political system concerning asylum in the 1990s. In comparison with refugees from Third World Countries, refugees from Yugoslavia had advantages in the proceedings. On the basis of numerous examples, the article shows unequal treatment and racial discrimination.

Das ist ja schon ziemlich lange her, nicht wahr? Aber manche Dinge bleiben immer aktuell. Die Methoden der Spaltung, der Heuchelei. Wie war das damals? Wer hat Schutz erhalten, und wer nicht, und warum gerade die einen und die anderen nicht?

In den Neunzigerjahren, das ist unbestritten, hat Österreich viele Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, besonders aus Bosnien, aufgenommen. Es hat sich auch so gehört. Der ungeheure Stolz auf diese Leistung ist aber völlig unangebracht. Österreich hat damals die Flüchtlinge aus Exjugoslawien privilegiert behandelt. Und zwar ohne triftigen Grund. Österreich hat damit umgekehrt alle anderen flüchtenden Menschen rassistisch diskriminiert. Insbesondere solche aus der Dritten Welt. Die bosnischen Flüchtlinge brauchten keine Asylverfahren; sie erhielten Aufenthaltstitel mit der Möglichkeit, Beschäftigungsbewilligungen zu bekommen. Alle anderen gingen leer aus.

Warum spreche ich von „rassistischer Diskriminierung“? Weil Menschen ungleich behandelt wurden, ohne triftigen Grund, ungleich lediglich aufgrund ihrer verschiedenen

Herkunft. Artikel I des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung lautet:

- 1) Jede Form rassistischer Diskriminierung ist – auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegenstehen – verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.
- (2) Art. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

Dieses Verfassungsgesetz ist auch dort anzuwenden, wo es um die Schutzgewährung für geflüchtete Menschen geht: im Asylverfahren und den damit zusammenhängenden fremdenrechtlichen Verfahren. Es wurde vom Verfassungsgerichtshof seit Mitte der Neunzigerjahre so interpretiert, dass es ein Verbot der Diskriminierung von Fremden untereinander einschließt. Siehe folgende Entscheidung des VfGH (und viele andere mehr): „Nach der mit VfSlg. 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg. 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg. 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Artl Abs1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Überein-

kommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander.“

Diese Judikatur gibt es also seit 1994. Sie setzte sich in den folgenden Jahren allmählich durch. Im Zeitraum, der uns hier besonders interessiert, war sie noch nicht relevant. Damals, Anfang der Neunzigerjahre, wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander von österreichischen Behörden mit Füßen getreten. 1991 war nämlich die erste massive Verschärfung des Asylrechts beschlossen worden (seit 1992 in Kraft): Das Asylgesetz 1991, ein Machwerk des damaligen Polizeiministers Franz Löschnak (SPÖ) und seines „furchtbaren Juristen“, wie wir ihn nannten, des Sektionschefs Manfred Matzka. Das individuelle Recht auf Asyl wurde dadurch nahezu zur Gänze abgeschafft. Hinzu kamen 1992 und 1993 massive Verschärfungen des Fremden- und Aufenthaltsrechts.

Das Asylgesetz 1991 brachte massive Verschärfungen: kein Aufenthaltsrecht während des Verfahrens außer bei direkter Einreise; Drittlandklausel, somit faktischer Ausschluss von Flüchtlingen aus weiter entfernten Ländern vom Zugang zum Asylverfahren. Es wurde tatsächlich iranischen, irakischen, türkischen, afghanischen Flüchtlingen zugemutet, irgendwo auf dem Weg nach Österreich in angeblich sicheren Drittstaaten ihre Asylanträge zu stellen. Egal wie die Zustände dort waren!

Oft war Ungarn die Endstation. Uns lagen erschütternde Berichte über die dortige Lagerhaltung vor. Ungarn hatte auch die Genfer Flüchtlingskonvention nur mit Vorbehalt unterschrieben: nur für Flüchtlinge aus Europa, nicht von „anderswo“! Zugang zum Asylverfahren in Österreich hatten also nur solche Menschen, die sich sehr gute, teure Schlepper leisten konnten, die sie ohne

Behördenkontakt in dazwischen liegenden, unsicheren Ländern direkt nach Österreich brachten.

Aber auch diese vermeintlich Glücklichen, die Zugang zum inhaltlichen Asylverfahren fanden, gingen leer aus, denn die Bescheide des Bundesasylamtes strotzten von Rechtswidrigkeit und Willkür.

In jener Zeit hatte die FPÖ unter Jörg Haider eine massive Hetzkampagne gegen Flüchtlinge und andere Fremde gestartet. Diese Hetze wurde von der damaligen großen Koalition (SPÖ-ÖVP) bereitwillig aufgenommen und umgesetzt. Es war eine Arbeitsteilung, eine unheilige Allianz zwischen der Regierung und der rechten Opposition. Manfred Matzka, vormals Wortführer der Linken in der SPÖ, verbrämte die Verschärfungen mit einer pseudo-marxistischen Ideologie: Er wolle die Interessen der inländischen Arbeiter schützen vor den Unternehmern, die die Fremden ins Land bringen.

Ich bin seit 1989 als Rechtsberater und Vertreter im Asylverfahren tätig, seit 1993 bei Asyl in Not. Damals in den Neunzigerjahren war die größte und wichtigste Gruppe unserer KlientInnen die der Asylsuchenden aus dem Iran. Asyl in Not wurde nämlich in den Achtzigerjahren, damals unter dem Namen Unterstützungskomitee, von iranischen Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit österreichischen KünstlerInnen gegründet, sodass uns das iranischer Asylsuchender besonders am Herzen lag.

Im Iran hatte sich nach dem Sieg der islamischen Konterrevolution (1979/80) ein totalitäres Terrorregime etabliert, dem zehntausende Menschen zum Opfer fielen. Insbesondere die iranischen Frauen waren tagtäglich Verletzungen ihrer elementarsten Menschenrechte ausgesetzt. Asylanträge iranischer Flüchtlinge in Österreich wurden aber mit schöner Regelmäßigkeit abgewiesen.

Ebenso war es bei Asylsuchenden aus der Türkei (überwiegend KurdInnen), wo seit Kriegsbeginn 1984 ethnische Säuberungen gegen die kurdische Bevölkerung durchgeführt wurden; aus dem Kongo, wo der blutige Diktator Mobutu das

Volk tyrannisierte; aus Afghanistan (überwiegend afghanische KommunistInnen, die sich verzweifelt dem Vormarsch der islamistischen Mujaheddin entgegengestemmt hatten und vertrieben worden waren).

Wir schrieben Berufungen am laufenden Band. Die Bescheide des Bundesasylamtes waren skandalös. Einer iranischen Ehebrecherin, die gesteinigt werden sollte, schrieb das Asylamt, sie sei ja nur „vor der in ihrem Lande so verstandenen Gerechtigkeit“ geflüchtet ...

Unsere Berufung wurde abgewiesen. Denn die zweite Instanz war damals das Innenministerium selbst, dessen Weisungen das Asylamt auszuführen hatte. Von einem rechtsstaatlichen Instanzenzug konnte also keine Rede sei.

Nahezu alle unsere Berufungen wurden abgewiesen.

Wir gingen mit befreundeten Rechtsanwälten zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) und zum Verfassungsgerichtshof (VfGH). Viele Fälle wurden von den Höchstgerichten wegen schwerer Verfahrensmängel oder Willkür behoben und zurückverwiesen an das Innenministerium (BMI), das sofort wieder, mit gleicher Begründung negativ entschied. Ich erinnere mich an einen iranischen Klienten, dessen Verfahren der Verwaltungsgerichtshof zum dritten Mal ans BMI zurückverwiesen hatte. Der Klient sprach schon gut Deutsch und kontaktierte den für ihn zuständigen Beamten im Innenministerium, von dem er die Auskunft erhielt:

„Von mir aus können Sie sich beim Verwaltungsgerichtshof beschweren so oft Sie wollen. Bei mir werden S' immer wieder negativ.“ Junge gutmeinende Beamte im Asylamt berichteten von einer informellen Weisung: „Macht's es wie's wollt's. Aber macht's es negativ.“

Mbamba Funsu aus dem Kongo, Sekretär des kongolesischen Botschafters in Wien, hatte Oppositionelle im Exil vor Mordplänen des Diktators Mobutu gewarnt. Das war aufgefliegen, er wurde in die Heimat zurückbeordert, aber das hätte für ihn den sicheren Tod bedeutet. Er blieb daher in Wien und stellte 1992 einen Asylantrag. Der prompt abgewiesen wurde. Die Berufung an das BMI ebenso.

Ein Anwalt erhob Beschwerde, der Verwaltungsgerichtshof behob den Bescheid des Ministeriums, das BMI entschied wieder negativ. So ging es dreimal, viermal hin und her. Mbamba wurde in Schubhaft genommen. Sein Anwalt erwirkte eine einstweilige Verfügung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Straßburg. Dennoch dauerte es viele Jahre, bis Mbamba zu seinem Recht kam.

Herr Kaya, Kurde aus der Türkei, hatte Flugblätter für eine linksradikale Partei verteilt und wurde deshalb verfolgt. Asylantrag: negativ! Das Innenministerium schrieb, Herr Kaya werde „als Sympathisant einer politischen und bewaffneten Gruppierung“ verfolgt. Dies sei „keine politische, sondern eine legitime strafrechtliche Verfolgung“, wie sie auch „in westlich-demokratischen Gesellschaften notwendig“ sei. Kayas Frau war von den türkischen Polizisten misshandelt worden. Auch ihr Antrag wurde 1993 abgewiesen, mit der Begründung, die türkische Polizei hätte sie „nicht aus den in der Genfer Flüchtlingskommission genannten Gründen verhört und misshandelt“, sondern nur (!), „um von ihr den Aufenthaltsort ihres Gatten und anderer Dorfbewohner zu erfahren“, zu denen sie „vermutlich soziale Kontakte unterhielt“. Auch dieses, Anfang der Neunzigerjahre begonnene Verfahren, ging mehrmals zwischen Verwaltungsgerichtshof und Innenministerium hin und her, bis die Kayas zu ihrem selbstverständlichen Recht kamen.

Aus Afghanistan flüchteten seit der Machtergreifung des islamistischen Mudjaheddin (1992) viele kommunistische Funktionäre und Offiziere; auch ihre Asylanträge wiesen die österreichischen Behörden regelmäßig ab.

Azadi, eine iranische Widerstandskämpferin aus den Reihen der Volksfedajin, war in ihrer Heimat schwer gefoltert worden. Man hatte sie mit Peitschen geschlagen und ihren Kopf in eine Schädelpresse geklemmt. Die Quetschnarben hinter den Ohren sah man noch nach Jahren. Ihr Asylantrag in Österreich wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Die Frist zur Einbringung von Beschwerden an die Höchstgerichte ließ Azadi ungenutzt verstreichen. Es reichte ihr. Sie lebte eine

Zeitlang unbehelligt in der Wohnung ihres österreichischen Lebensgefährten und betätigte sich exilpolitisch. Bis sie eines Tages beim Einkaufen in einem Geschäft unter der falschen Beschuldigung, Ladendiebin zu sein, verhaftet wurde (1994). Und die Polizei feststellte, dass sie keine Aufenthaltsbewilligung besaß. Azadi sollte abgeschoben werden, was ihren Tod zur Folge gehabt hätte. Wir starteten eine Solidaritätskampagne, ich brachte eine Haftbeschwerde ein, welcher der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) stattgab (was damals selten geschah).

Azadis Rettung war ein neues Gremium, die Gemeinsame Flüchtlingskommission (GFK), die 1994 auf Anraten des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) geschaffen worden war. Der GFK gehörten neun stimmberechtigte NGOs (darunter Asyl in Not), sowie UNHCR mit beratender Stimme an. Aufgabe dieser Kommission war es, nicht-staatliche Asylverfahren für abgewiesene und von Abschiebung bedrohte Flüchtlinge durchzuführen. Jede Organisation konnte Fälle einbringen; wenn alle neun einhellig zustimmten, dann erkannte die Kommission die betreffende Person als Flüchtling an. Darauf folgte ein Interview durch UNHCR, der in einer Reihe von Fällen einen sogenannten „Schutzbrief“ (protection letter) ausstellte, der in Ermangelung staatlicher Dokumente die Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der betreffenden Person bescheinigte.

Solche Schutzbriefe stellte UNHCR in Drittweltstaaten ohne staatliches Asylverfahren aus. Österreich war der einzige EU-Staat, wo UNHCR diese Maßnahme ebenfalls für nötig hielt. Einen solchen Schutzbrief stellte UNHCR auch für Azadi aus (1995). Zugleich stellten wir für sie einen neuen Asylantrag mit Nachfluchtgründen; sie betätigte sich ja nachweislich auch in Österreich politisch für ihre Organisation, die Volksfedajin. Der Asylantrag wurde in erster Instanz abgewiesen, dann jedoch gab das Innenministerium nach langem Drängen des UNHCR der Berufung statt (1996). Azadi erhielt Asyl.

Die entscheidende Wende zum Besseren brachte aber der Rücktritt des Innenministers Löschnak Anfang 1995. Diesen

Rücktritt hatten wir jahrelang gefordert. Unser Erfolg war eine Spätfolge des von SOS Mitmensch veranstalteten Lichtermeeres (1993): Damals hatte eine Viertelmillion Menschen auf dem Heldenplatz gegen Jörg Haider's „Anti-Ausländer“-Volksbegehren demonstriert, während Löschnak zugleich das Fremdenrecht verschärfte und sein Ministerium eine Asylberufung nach der anderen negativ beschied. In den folgenden zwei Jahren hatten wir und andere NGOs eine Rechtswidrigkeit nach der anderen veröffentlicht und ein so großes Medienecho erwirkt, dass der Minister das Handtuch warf.

Unter seinem Nachfolger Caspar Einem (Innenminister 1995–1997) verbesserte sich die Situation. Einems Kabinettschef Christian Weißenburger war stets zu unserer Verfügung, wenn es galt, rechtswidrige Abschiebungen zu verhindern. Vor allem aber leitete Einem einen Gesetzesreformprozess ein, der uns mit dem Asylgesetz 1997 ein weitaus besseres Asyl- und Fremdenrecht brachte. Das Gesetz trat erst unter Einems Nachfolger Schögl in verwässerter Form mit 1. Jänner 1998 in Kraft, vor allem wurde das Innenministerium als Berufungsinstanz durch den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) ersetzt. Seither gab es erstmals rechtsstaatliche Asylverfahren, die österreichische Asylrechtsprechung konnte einige Jahre lang als europaweit vorbildlich angesehen werden.

Auch Herr und Frau Kaya und Herr Mbemba sowie viele andere unserer Klientinnen und Klienten erhielten nun (nach oft jahrelangen Verfahren) von der nunmehrigen Berufungsinstanz, dem UBAS, Asyl: Herr Mbemba 2000, Familie Kaya 2002). Die Jahre, die ihnen der Staat Österreich vorher gestohlen hatte, gab ihnen damit freilich niemand zurück.

Alle hier Genannten (und sie stehen nur stellvertretend für viele Tausende, die in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre von den österreichischen Asylbehörden um ihr Recht gebracht worden waren) hatten Fluchtgründe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, aber ihre Asylanträge wurden immer wieder abgewiesen, bis sie durch einen politischen

und rechtlichen Wechsel endlich zu ihrem selbstverständlichen Recht kamen. Dieses Recht hätte ihnen schon bei der Antragstellung Anfang der Neunzigerjahre zuerkannt werden müssen, aber sie gingen damals leer aus, während die Flüchtlinge aus Ex-Jugoslawien – die gewiss dieselben, aber keine besseren Gründe hatten – ohne weiteres Verfahren Aufenthaltstitel bekamen.

Diese offenkundig verfassungswidrige Diskriminierung war politisch gewollt und wurde nur durch politischen Kampf und einen (leider nur vorübergehenden) politischen Kurswechsel zu Fall gebracht. Heute sind die Zustände im österreichischen Asylwesen wieder auf einem Tiefpunkt angelangt, schlimmer als unter Löschnak. Und das will etwas heißen. Aber das ist eine andere Geschichte.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [11](#)

Autor(en)/Author(s): Genner Michael

Artikel/Article: [die Anderen gingen leer aus 161-165](#)